Zeitschrift: Technische Mitteilungen / Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe = Bulletin technique / Entreprise des postes, téléphones et télégraphes suisses = Bollettino tecnico / Azienda delle poste, dei telefoni e dei telegrafi svizzeri

Herausgeber: Schweizerische Post-, Telefon- und Telegrafenbetriebe

Band: 48 (1970)

Heft: 5

Artikel: Auswirkungen von Auf- und Abwertungen auf die internationale Abrechnung der PTT-Betriebe

Autor: Berchten, Pierre

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-876056

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Auswirkungen von Auf- und Abwertungen auf die internationalen Abrechnungen der PTT-Betriebe

Pierre BERCHTEN, Bern

656.807:332.78

Zusammenfassung. *Im August 1969 musste der französische Franc abgewertet, zwei Monate später die Aufwertung der Deutschen Mark vorgenommen werden. Im nachstehenden Artikel wird die heutige Währungsordnung kurz erläutert und anschliessend untersucht, ob und wie die internationalen Abrechnungen der PTT-Betriebe durch die Änderung von Währungsparitäten betroffen werden.*

Effets des réévaluations et dévaluations sur les comptes internationaux de l'entreprise des PTT

Résumé. *Le franc français a été dévalué en août 1969; deux mois plus tard, le mark allemand était réévalué. L'article qui suit explique brièvement le système monétaire actuel. L'auteur examine ensuite si et dans quelle mesure les comptes internationaux des PTT sont touchés par la modification des parités monétaires.*

Effetti della rivalutazione e della svalutazione sui conti internazionali dell'Azienda delle PTT

Riassunto. *Nell'agosto del 1969 il franco francese è stato svalutato, due mesi più tardi seguì la rivalutazione del marco tedesco. Il presente articolo illustra dapprima brevemente l'odierno regolamento monetario per poi esaminare se e come la modificazione della parità delle valute influisce sui resoconti internazionali dell'Azienda delle PTT.*

1. Einleitung

Das heutige Währungssystem gründet sich im wesentlichen auf die drei nachstehend kurz skizzierten Einrichtungen:

a) *den Golddevisenstandard:* Bei diesem System werden nicht nur Gold allein, sondern auch Devisen als Währungsreserven gehalten, die bei den Währungsbehörden zentralisiert sind. Der Goldmünzenumlauf und die Prägefreiheit sind aufgehoben; das Gold dient nicht mehr als inländisches Zahlungsmittel, sondern nur der Abwicklung bestimmter Geschäfte mit dem Ausland. Banknoten können nur noch durch Banken für Auslandtransaktionen in Goldbarren umgewechselt werden.

b) *den Internationalen Währungsfonds* (IWF), beschlossen im Juli 1944 in Bretton Woods, gegründet 1946 in Savannah: «Eines der wichtigsten Ziele besteht in der Stabilisierung der Wechselkurse, insbesondere durch Vermeidung ungerechtfertigter Abwertungen. Der Fonds strebt die schrittweise Abschaffung der Devisenrestriktionen an, um schliesslich die vollständige Konvertibilität aller Währungen erreichen zu können» und damit günstigere Bedingungen für eine rasche Entfaltung der zwischenstaatlichen Wirtschaftsbeziehungen zu schaffen. «Jeder Mitgliedstaat setzte für seine Währung eine Goldparität fest und verpflichtete sich, die Kursschwankungen ... innerhalb einer Spanne von 2% zu halten.... Eine Änderung der Parität kann nur im Einvernehmen mit dem Fonds erfolgen» [1]. Die Schweiz ist nicht Mitglied des IWF, unterstützt aber wirksam seine Bestrebungen.

c) *das Europäische Währungsabkommen* (1955 gegründet, am 27. Dezember 1958 in Kraft getreten): Es dient dem Zweck, die Konvertibilität der Währungen einzuführen und sieht für die 18 Mitgliedstaaten folgende Verpflichtungen vor [1]:

- Festsetzen von untern und obern Interventionskursen für das Gold, den Dollar oder eine andere Währung zur Stabilisierung der eigenen Währung;
- Die Liquidierung aller anlässlich der monatlichen Abrechnungen ermittelten Schulden oder Guthaben hat in Gold oder Dollars zu geschehen;
- Zwischen den monatlichen Abrechnungen sind den übrigen Mitgliedstaaten auf Wunsch Finanzierungsmittel in der eigenen Währung zur Verfügung zu stellen.

Die *Bank für internationalen Zahlungsausgleich* in Basel ist eine Organisation der wichtigsten Zentralnotenbanken und setzt sich zum Ziel, die Zusammenarbeit zu fördern und dem internationalen Zahlungsgeschäft zu dienen. Die bei ihr eröffneten und unterhaltenen Goldsichtkonten ermöglichen die Abwicklung von Zahlungen ohne Umrechnung in eine Landeswährung, indem Gold von einem Konto auf ein anderes übertragen wird. Heute wird dem Dollar der Vorzug gegeben. Infolge Verteuerung des Goldes durch die Warenumsatzsteuer haben deshalb die Schweizerischen PTT-Betriebe ihr Goldsichtkonto vor über 20 Jahren aufgehoben.

Die heutige internationale Währungsordnung bildet ein komplexes System, «das von der Einfachheit des Goldstandards aus der Zeit vor 1914 weit entfernt ist. Sie beruht auf dem Gold, teilweise auf den beiden Schlüsselwährungen Dollar und Pfund Sterling, teilweise aber auch – und dies in steigendem Masse – auf den andern konvertierbaren Währungen. Hauptträger bleibt jedoch der Dollar, da der Goldpreis (35 $ je Unze Feingold) durch die amerikanischen Währungsbehörden festgesetzt wird, womit auch das Verhältnis jeder andern Devise zum Gold bestimmt ist» [1]. Trotz den in den letzten Jahren aufgetretenen Schwächen des Dollars ist es nicht wahrscheinlich, dass für die kommenden Jahre mit einer umwälzenden strukturellen Änderung des internationalen Währungssystems, sondern eher mit einer Vervollkommnung der bestehenden Ordnung gerechnet werden muss [1].

In diesem Zusammenhang ist schon sehr viel über die Vor- und Nachteile der schwankenden Wechselkurse geschrieben worden. Die hinter uns liegenden Experimente beweisen, dass es intern noch grösserer Disziplin bedarf

als unter einem System stabiler Paritäten, wenn die schwankenden Wechselkurse zu keiner ständigen Entwertung des Geldes führen sollen. Das heutige System der *relativen Kursstabilität*, wie es vom Internationalen Währungsfonds und von der Schweiz in völliger Unabhängigkeit gefördert wird, geben der Währungspolitik bei sich entwickelnden Störungen bestimmte Hinweise für das Eingreifen. Es besitzt die notwendige Elastizität, sich den rasch ändernden Verhältnissen anzupassen, ohne der monetären Willkür die Tore zu öffnen, und sichert jedem Staat die Vorteile eines einheitlichen Geldwesens. «Wie Wegweiser auf der Strasse den Reiseverkehr erleichtern, so bilden feste Paritäten wichtige Orientierungshilfen der Geld- und Währungspolitik» [2].

2. Währungsänderungen

2.1 Abwertung

Darunter versteht man die Herabsetzung des Wertes einer Währung im Verhältnis zu einer Referenzwährung (Gold oder Dollar). Vor der Abwertung des Schweizerfrankens vom 26. September 1936, der einzigen seit der im Jahre 1850 erfolgten Vereinheitlichung des Münzwesens, hatten wir folgende Paritäten:

1 $ USA = 888,6709 mg Feingold
1 Fr. = 290,3225 mg Feingold

dies ergibt ein Verhältnis von $\frac{888,6709}{290,3225} = \underline{3,0609 \text{ Fr.}}$ für 1 $.

Mit der Abwertung wurde die Menge Feingold je schweizerische Münzeinheit herabgesetzt, und zwar wurde

1 Fr. = 203,2258 mg Feingold = neue Parität <u>4,37282</u>

Jedes Land bestimmt (selbstverständlich unter Rücksichtnahme auf bestehende Abkommen) den Wert seiner Währung im Verhältnis zum Gold oder zum Dollar.

Die Folgen einer Abwertung – volkswirtschaftlich betrachtet – sind:

- Die Ausfuhr wird gefördert, indem das Ausland für die gleiche Menge Schweizergeld weniger Devisen der eigenen Währung aufzubringen hat.
- Hingegen erleidet die Einfuhr einen Dämpfer, weil für die gleiche Menge ausländischer Waren mehr Schweizerfranken zu beschaffen sind.

2.2 Aufwertung

Darunter versteht man die umgekehrte Operation, das heisst die Erhöhung der in einer Münzeinheit enthaltenen Goldmenge, zum Beispiel:

1 $ USA = 888,6709 mg Feingold
1 DM = 222,168 mg Feingold

dies ergibt ein Verhältnis von $\frac{888,6709}{222,168} = \underline{4,0 \text{ DM}}$ für 1 $

Nach der Aufwertung vom 27. Oktober 1969 ergab sich folgende neue Parität:

1 DM = 242,80625 mg Feingold = neue Parität <u>3,66 DM</u> für 1 $

Die Folgen der kürzlichen Aufwertung der DM sind:

- die deutschen Waren werden im Ausland teurer,
- während die Einfuhr ausländischer Waren nach Deutschland begünstigt wird.

Von ausgleichenden Massnahmen, wie Wegfall der Exportsteuer und Zollerhöhungen auf Einfuhren, wollen wir der Einfachheit halber hier absehen.

3. Einfluss von Währungsänderungen auf die internationalen Abrechnungen der PTT-Betriebe

Wir können uns nun fragen, welches die Auswirkungen auf unsere internationalen Abrechnungen sind, und welche Massnahmen allenfalls zu treffen sind, wenn einzelne Währungsparitäten – fremde oder die eigene – geändert würden. Der Fall der Erhöhung des Goldpreises sei hier ausgeklammert, weil er alle Währungen im gleichen Verhältnis treffen und somit nur eine Vermehrung der liquiden Mittel bewirken würde.

Die PTT-Betriebe unterhalten weltweite Verkehrsbeziehungen, die sowohl die Post- wie die Fernmeldedienste betreffen. Die wechselseitigen Leistungen von Land zu Land werden nach den im Weltpost- und im Fernmeldevertrag vereinbarten Regeln abgerechnet. Man unterscheidet Abrechnungen in Goldfranken und Abrechnungen in Fremdgeld, das heisst in effektiven Devisen.

In Goldfranken abgerechnet werden zum Beispiel Telephon-, Telegramm- und Telextaxen, Mietleitungsentschädigungen, ferner die Entschädigungen für den Paket- und Luftposttransport, den Briefposttransit, die Antwortgutscheine, usw. Der in den erwähnten Verträgen definierte Goldfranken enthält 100 Centimen und entspricht 10/31 Gramm Gold mit einem Feingehalt von 900/1000. Der Begriff wurde am Weltpostkongress 1920 in Madrid geprägt und entsprach in der Definition dem damaligen «franc germinal», bis 1936 sogar dem Schweizerfranken. Der Goldfranken ist eine fiktive Währung und seinem Wesen nach nicht Zahlgeld, sondern Wägegeld. Er kann deshalb nicht für den Zahlungsausgleich selbst benutzt werden. Die Goldfrankenbeträge müssen erst in eine sogenannte *Zahlungswährung* (etwa Pfund Sterling, Dollar, Schweizerfranken, DM usw.) umgewandelt werden.

Als zweites sind mit den fremden Verwaltungen Beträge in deren oder in unserer Landeswährung auszugleichen, beispielsweise für Postanweisungen, Postcheckü berweisungen, Nachnahmen, Zeitungsabonnemente, usw. In die-

sen Fällen entspricht die Rechnungswährung der Zahlungswährung.

Die wichtigsten Zahlungswährungen sind – wie bereits erwähnt – durch eine Parität zum Gold oder Dollar, die vom Internationalen Währungsfonds anerkannt ist, definiert oder wie der Schweizerfranken durch ein Gesetz fixiert. Daraus ergibt sich (wir sparen uns die Dreisatzrechnung) der Gegenwert *eines Goldfrankens* von zum Beispiel:

1,42857	Schweizerfranken
16,33465	Belgische Franken
1,1957	Deutsche Mark
1,8145	Französische Franken (bis 10. August 1969: 1,61289)
1,182631	Holländische Gulden
2,33352	Norwegische Kronen
1,690054	Schwedische Kronen

Was geschieht, wenn einer dieser Werte verändert wird?

3.1 Abwertung einer fremden Währung

Die *Goldfranken-Abrechnungen* verursachen der Schweiz weder im Schuldner- noch im Gläubigerverhältnis Vor- oder Nachteile, weil die Goldfrankenparität und die IWF-Parität automatisch korrigiert werden, zum Beispiel:

vor dem 10. August 1969:

$$1 \text{ ffr.} = 0{,}8857 \text{ Fr.} \left(\frac{180{,}0}{203{,}2258} \text{ mg Feingold}\right)$$

$$1 \text{ Gfr.} = 1{,}61289 \text{ ffr.}$$

nach dem 11. August 1969:

$$1 \text{ ffr.} = 0{,}7873 \text{ Fr.} \left(\frac{160{,}0}{203{,}2258} \text{ mg Feingold}\right)$$

$$1 \text{ Gfr.} = 1{,}8145 \text{ ffr.}$$

Ist das abwertende Land auch der Schweiz gegenüber Schuldnerland, so hat es einen entsprechenden Mehraufwand zu erbringen, solange es seine Tarife nicht den neuen Gegebenheiten angepasst hat.

In der *Fremdgeldabrechnung* erzielen wir als Schuldnerland einen Kursgewinn, wenigstens in der Übergangsperiode, das heisst solange die nach dem alten Kurs berechneten Zahlungen dem Gläubigerland nach dem neuen Kurs erstattet werden. Ist hingegen die Schweiz Gläubigerland, ist wiederum kein Einfluss festzustellen, weil wir Schweizerfranken zugute haben, die das abwertende Schuldnerland, in der Übergangsperiode, mit einem Mehraufwand beschaffen muss.

3.2 Aufwertung einer fremden Währung

Die *Goldfrankenabrechnungen* üben – wie bei einer Abwertung und aus den gleichen Gründen – keinen Einfluss aus.

Bei der *Fremdgeldabrechnung* kann die Lage für unsere Verwaltung im Schuldnerverhältnis kritisch werden. Gemäss internationaler Abmachung (Art. 149 des Postanweisungsabkommens von Wien 1964) müssen auf den geschuldeten Beträgen regelmässig Abschlagszahlungen geleistet werden, so dass die Saldi der Monatsabrechnungen nicht mehr als 30 000 Goldfranken ausmachen. Das hindert nicht, dass im Laufe eines Monats grössere Summen ausstehend sein können. Wertet nun ein fremdes Land auf, zum Beispiel Deutschland, so haben wir Zahlungsaufträge zum alten Kurs von Fr. 108.85 für 100 DM entgegengenommen, für welche wir nachher Fr. 115.– ... 117.45 aufbringen müssen. Dass die Wechselkurse nach einem solchen Ereignis sofort angepasst werden, ist selbstverständlich; in der Übergangsperiode jedoch erleiden wir einen Kursverlust.

Ist die Schweiz Gläubigerin, so wirkt sich eine Aufwertung nicht aus, weil sie Schweizerfranken erhält, die das aufwertende Land allerdings nun günstiger anschaffen kann.

Folgerungen

Bei sich abzeichnender Aufwertung einer fremden Währung müssen die Abschlagszahlungen vermehrt werden, so dass der Abrechnungssaldo möglichst klein bleibt, während gegenüber abwertungsverdächtigen Ländern Zurückhaltung im Rahmen der internationalen Abkommen am Platz wäre.

3.3 Abwertung des Schweizerfrankens

Setzen wir für unsere theoretischen Betrachtungen einen Abwertungssatz von 10% voraus. Im Jahre 1968 betrugen unsere Zahlungen an das Ausland für *Gebührenabrechnungen* rund 224 Mio Fr. oder 156,8 Mio Goldfranken. Der Gegenwert des Goldfrankens wäre nicht mehr 1,42857, sondern Fr. 1,5714, woraus sich 246,4 Mio Fr. ergeben. Nach der (angenommenen) Abwertung würden wir somit 22,4 Mio Fr. mehr benötigen.

Als Gläubigerland erhielten wir 1968 rund 127,6 Mio Fr. oder 89,32 Mio Goldfranken. Nach der Abwertung würden wir hiefür 140,4 Mio Fr. erhalten und somit einen Gewinn von 12,8 Mio Fr. (oder genau 10%) erzielen.

Folgerungen

Als Schuldnerland verursacht uns eine Abwertung von 10% (aufgrund der Zahlen 1968 und ohne Berücksichtigung von Tarifanpassungen) einen Nettoverlust von 9,6 Mio Fr.

In der *Fremdgeldabrechnung* über Postanweisungen und Überweisungen musste die Schweiz im Jahre 1968 rund 894 Mio Fr. an das Ausland abführen und erhielt rund 277 Mio Fr. vom Ausland. Da die beim Eintreten einer Abwertung offen gebliebenen Beträge nicht genau und prozentual zu ermitteln sind, nehmen wir sie mit 5% an, was hier 44,7 Mio Fr. Schulden und 13,9 Mio Fr. Guthaben ausmacht. Als Schuldnerland müssten wir einmalig 4,5 Mio Fr. mehr aufwenden als wir vor der Abwertung eingenommen haben.

Ein solcher Verlust kann weitgehend dadurch verhindert werden, dass bei einer zu erwartenden Abwertung grössere Vorauszahlungen an die Partnerverwaltungen geleistet werden als im Normalfalle. Dann sind bei Eintritt der Abwertung nur noch geringe Schuldbeträge zu begleichen. Als Gläubigerin haben wir keine Vor- oder Nachteile, weil wir Schweizerfranken erhalten, wofür unsere Partner allerdings 10% weniger ihrer eigenen Währung aufbringen müssen.

3.4 Aufwertung des Schweizerfrankens

Auch hier setzen wir theoretisch einen Aufwertungssatz von 10% voraus und legen übungshalber die Zahlen von 1968 zugrunde. Für unsere Verbindlichkeiten aus *Gebührenabrechnungen* müssten wir einen um 10% oder 22,4 Mio Fr. niedrigeren Betrag aufwenden, das heisst 201,6 Mio Fr. Wir erhielten aber für unsere Forderungen einen um 10% (= 12,8 Mio Fr.) herabgesetzten Betrag, das heisst 114,8 Mio Fr., woraus sich ein Minderaufwand von netto 9,6 Mio Fr. ergibt.

Die vorhin zur *Fremdgeldabrechnung* genannten Zahlen für 1968 können auch hier verwendet werden, nur mit umgekehrten Vorzeichen. Im Zeitpunkt einer 10prozentigen Aufwertung des Schweizerfrankens wären wir mit 44,7 Mio Fr. im Zahlungsrückstand. Durch die Aufwertung werden die Fremdwährungsbeträge billiger, woraus sich ein einmaliger Aufwertungsgewinn von 4,5 Mio Fr. erzielen liesse.

Der entgegengesetzte Fluss kann ausser acht gelassen werden, denn wir zahlen Franken aus und erhalten von unsern Schuldnern Franken in gleicher Höhe. Unterschiede entstehen lediglich für die fremden Verwaltungen, die für die Erstattung der Frankenbeträge an die Schweiz nach der Aufwertung 10% ihrer eigenen Währung mehr aufzuwenden haben.

4. Schlussbetrachtungen

Die *Tabellen I und II* zeigen eindrücklich, dass sich die tiefgreifendsten und nachhaltigsten Einflüsse bei einer Paritätsänderung des *Schweizerfrankens* bemerkbar machen. Von einer solchen Massnahme werden sowohl die Goldfranken- als auch die Fremdgeldabrechnungen betroffen. Während bei den Fremdgeldabrechnungen die Verluste durch ein kluges Disponieren und eine rasche Anpassung der Umrechnungskurse in verhältnismässig bescheidenem Rahmen gehalten werden können, sind die Auswirkungen einer Paritätsänderung bei den Post- und TT-Verkehrsabrechnungen nicht so rasch aus der Welt zu schaffen.

Die Abwertung des Schweizerfrankens im Jahre 1936 hat gelehrt, dass jahrelang Verluste in Kauf genommen werden müssen, weil es aus politischen und andern Gründen nicht immer möglich ist, die Auslandtarife entsprechend zu erhöhen. Würde hingegen eine Aufwertung eintreten, könnte die Schweiz bisher unterlassene Goldzuschläge aus den Dreissigerjahren nachholen und kompensieren, in wenigen Positionen sogar eine Senkung eintreten lassen.

Tabelle I: Auswirkung der *Paritätsänderungen fremder Währungen* auf die PTT-Abrechnungen der Schweiz.

	Abwertung	Aufwertung
	einer fremden Währung	
A. *Goldfranken*		
Schulden	Kein Einfluss	Kein Einfluss
Guthaben	Kein Einfluss (Mehraufwand für Schuldnerland)	Kein Einfluss
B. *Fremdgeld*		
Schulden	Kursgewinn (nur in der Übergangsperiode)	Kursverlust (nur in der Übergangsperiode)
Guthaben	Kein Einfluss (Mehraufwand für Schuldnerland)	Kein Einfluss (Minderaufwand für Schuldnerland)

Tabelle II: Auswirkung der *Paritätsänderung des Schweizerfrankens* auf die PTT-Abrechnungen der Schweiz.

	Abwertung	Aufwertung
	des Schweizerfrankens	
A. *Goldfranken*		
Schulden	Verlust	Gewinn
Guthaben	Gewinn	Verlust
B. *Fremdgeld*		
Schulden	Verlust (einmalig in der Übergangsperiode)	Gewinn (einmalig in der Übergangsperiode)
Guthaben	Kein Einfluss (einmaliger Minder-Minderaufwand für Schuldnerland)	Kein Einfluss (einmaliger Mehraufwand für Schuldnerland)

Literaturnachweis

[1] Der Devisenhandel. Schweiz. Bankverein

[2] Bulletin Nr. 2/69 der Schweiz. Kreditanstalt

— *L. Graser.* Les paiements internationaux des PTT et la politique monétaire internationale. Mars 1967

— *H. Meichler.* Änderungen von Währungsparitäten (Auf- und Abwertungen) und ihre Auswirkungen auf den Haushalt der DBP, ZPF 1969 Nr. 19